

Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV

§ 5 Lüftung

In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Wird für die nach Satz 1 erforderliche Atemluft durch eine Lüftungstechnische Anlage (Lüftungsanlagen, Klimaanlage) gesorgt, muss diese jederzeit funktionsfähig sein. Eine Störung an Lüftungstechnischen Anlagen muss der für den Betrieb der Anlage zuständigen Person durch eine selbsttätig wirkende Warneinrichtung angezeigt werden können.

§ 53 Instandhaltung, Prüfung

(2) Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, z. B. Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Absaugeinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie Lüftungstechnische Anlagen mit Luftreinigung, müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Prüfungen müssen bei Sicherheitseinrichtungen, ausgenommen bei Feuerlöschern, mindestens jährlich und bei Feuerlöschern und Lüftungstechnischen Anlagen mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden.

hydroclean GmbH

info@hydrocleangmbh.de
www.hydrocleangmbh.de

Niederlassung München

Hauptstraße 18
85458 Moosinning
Tel.: 08123 - 92 84 57
Fax: 08123 - 92 84 58

Niederlassung Dresden

An der Riese 17
01471 Steinbach
Tel.: 035243 - 46 21 8
Fax: 035243 - 46 21 8

Niederlassung Rhein-Main-Gebiet

Postfach 117
55438 Stromberg
Tel.: 06724 - 960 70
Fax: 06724 - 960 71

Niederlassung Saarland

Mathildenstraße 6
66763 Dillingen
Tel.: 06831 - 764 215 55
Fax: 06831 - 764 215 55